



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Kainbach bei Graz  
Hönigtaler Straße 2  
8010 Hönigtal

### → Referat Umwelt- und Agrarwesen

#### Grundverkehr

Bearb.: Bianca Schweighart  
Tel.: +43 (316) 7075-607  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk  
.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 01.03.2019

GZ: BHGU-10877/2019-10

Ggst.: Verständigung gemäß § 8 a Abs. 1 bis 5 des Steiermärkischen  
Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 idgF.,  
LGBl.Nr. 47/2015 (Stmk. GVG)

## Verständigung

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen  
Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des  
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

#### Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 14.01.2019

#### Verkäufer:

Bruno Lengheimer, 8047 Kainbach bei Graz, Höhenstraße 64

#### Kaufobjekt:

**Grundstück Nr. 369/2 und Grundstück Nr. 611 der Liegenschaft EZ 135,**

**KG 63239 Kainbach, im Gesamtausmaß von 10.978 m<sup>2</sup>.**

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber **kein** Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde  
schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und

forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit könnte z.B. eine Bankgarantie dienen.

### Rechtsgrundlagen:

**§ 8a Abs. 1 bis 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015.**

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
  1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
  2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
  3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) Als Landwirtin/Landwirt gilt:
  1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtinnen/ihrem Lebensgefährten oder ihren eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
  2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.
- (5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

*Bianca Schweighart*  
(elektronisch gefertigt)